

## **Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz)**

Änderung vom 17. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Juni 2006,

beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 18. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen.

<sup>3</sup> Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die Kantonale Pensionskasse und die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

#### **Art. 8**

Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung.

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und der Struktur der Produktgruppen gegliedert.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt die Globalbudgets für die Dienststellen fest<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Er beschliesst als separate Kredite:

- a) die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- b) besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen;

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Art. 35b

- c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau;
- d) Darlehen und Beteiligungen.

<sup>4</sup> Bisheriger Absatz 2

<sup>5</sup> Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind von der Regierung kreditbezogen festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>6</sup> Bisheriger Absatz 4

**Art. 20 Abs. 2 Lit. h-k**

- h) für Mehrausgaben im Rahmen eines Verpflichtungskredites zur Erfüllung mehrjähriger Leistungsaufträge des Bundes oder des Grossen Rates;
- i) für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;
- k) für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann.

<sup>3</sup> Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Buchstabe d) bis k) stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.

**Art. 24 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die jährlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln. Die Budgetkredite werden auf separaten Konten erfasst. Liegt ein mehrjähriger Leistungsauftrag des Bundes oder des Grossen Rates vor, richtet sich die jährliche Leistung nach dem Auftragsfortschritt.

**Art. 35**

Aufgehoben

**Art. 35a**

Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten neben den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:

Grundsätze der  
Steuerung von  
Leistungen und  
Finanzen

- a) Ausrichtung auf Wirkungen;
- b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;
- c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.

**Art. 35b**  
Globalbudget Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben Globalbudgets fest.

**Art. 35c**  
Leistungsverein- Die Departemente schliessen mit den Dienststellen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten mindestens die Qualitäts-, Quantitäts- und zeitlichen Ziele, die zugeteilten Mittel, die Kriterien für die Leistungsmessung sowie die Instrumente der Kontrolle und der Berichterstattung.

**Art. 47**  
Übergangsrecht <sup>1</sup> Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen innerhalb von längstens fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Revision eingeführt. Die Departemente bestimmen, welche ihrer Dienststellen in welcher Etappe umstellen.

<sup>2</sup> Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen das Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2004 gültig. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Teilrevision ein.

## II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.